

Leistungsangebot

1. Träger und Name der Einrichtung

Träger: **Apropart und STI GmbH** / Lindhooper Str. 29 / 27283 Verden
Tel.: 04231 – 933 403
Fax: 04231 – 933 470

Name: **JUSTAP Jugendhilfe Verden & Kirchlinteln**

JUSTAP Jugendhilfe Verden & Kirchlinteln ist eine Einrichtung der freien Jugendhilfe gem. SGB VIII in frei-gewerblicher Trägerschaft.

Die Trägerschaft/Gesellschaft ist das Ergebnis einer langjährigen Annäherung bzw. Kooperation zwei etablierter Träger der Jugendhilfe im Landkreis Verden im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, so wie im *Trägerverbund der stationären Träger im Landkreis Verden (jugendhilfe-anders.de)*.

Anteilige Gesellschafter der Apropart & STI GmbH sind zu 50% *Sozialtherapeutische Initiative e.V. (STI)* und zu je 25% *Klaus Heinrichs* und *Friedemann Paul*.

Die Träger- und Leitungsstruktur ist auf fachlicher, wie organisatorischer Ebene transparent und kooperativ ausgerichtet.

2. Benennung aller Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe, jeweils mit Bezeichnung/Name des Angebotes

JUSTAP Jugendhilfe Verden & Kirchlinteln legt den konzeptionellen Schwerpunkt auf die Erfordernisse von Verselbständigungs- und Integrationsprozessen benachteiligter junger Menschen und orientiert sich dabei insbesondere an den gesamtgesellschaftlichen Grundzielen des SGB VIII:

§ 1 SGB VIII (1) : Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Einrichtung setzt sich aus 3 stationären Wohngruppen zusammen:

Leistungsangebot I: Inobhutnahmestelle Verden für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) mit kooperativem Clearing
- separates Leistungsangebot!

Leistungsangebot II (9 Plätze): Jugendwohngruppe

In Kirchlinteln (Hauptstraße 13) befindet sich eine Wohngruppe für Jugendliche beiderlei Geschlechts von 14 – 21 Jahren.

Der sozialpädagogische Betreuungsschwerpunkt liegt auf den Erfordernissen der Persönlichkeitsentwicklung benachteiligter junger Menschen.

Die pädagogische „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung erfolgt aus einem professionellen Fachteam (mit Nachtbereitschaft) heraus.

Leistungsangebot III (9 Plätze): Jugendwohngruppe (mit Verselbständigungsappartements)

In Verden (Lindhooper Straße 29) befindet sich eine Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. Jugendliche beiderlei Geschlechts von 14 – 21 Jahren. Im Fall einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII kann eine Unterbringung bei Bedarf bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres angeboten werden.

Der sozialpädagogische Betreuungsschwerpunkt orientiert sich an den Erfordernissen der gesellschaftlichen Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer, sowie an der jeweiligen Persönlichkeitsentwicklung und an den Verselbständigungsprozessen benachteiligter junger Menschen.

Die pädagogische „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung erfolgt aus einem professionellen Fachteam (mit Nachtbereitschaft) heraus.

Einzugsbereich:

Wir verstehen uns insbesondere als sozialräumlicher Jugendhilfeanbieter für die gesamte Region des Landkreises Verden.

Unser Einzugsbereich erstreckt sich auch auf die angrenzenden Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis (Soltau-Fallingb.ostel), Landkreis Nienburg-Weser, Landkreis Diepholz, Landkreis Osterholz und der Hansestadt Bremen.

Überregionaler Einzugsbereich: Landkreise und Städte im norddeutschen Raum, in Ausnahmefällen bundesweit.

3. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der Gesamteinrichtung

Wir leisten für benachteiligte junge Menschen eine fachlich kompetente und menschlich engagierte partizipatorische Begleitung von jeweils individuell geprägten Integrations-, Persönlichkeitsentwicklungs- und Verselbständigungsprozessen.

Die Achtung der individuellen Persönlichkeit des jungen Menschen steht dabei gleichrangig handlungsleitend ebenso im Mittelpunkt, wie die Wertschätzung und Achtung in Bezug auf gesellschaftliche Ansprüche und Entwicklungen.

Unsere sozialpädagogischen Handlungsgrundlagen sind von Empathie und Transparenz geprägt und orientieren sich an einem ganzheitlichen Menschenbild, das von konstruktiven bzw. positiven Grundannahmen und -bedürfnissen (u. a. nach Kompetenz, Entwicklung, Entfaltung und Selbstbestimmung) ausgeht.

Wir motivieren und fördern belastete junge Menschen dabei, ihre Persönlichkeit konstruktiv entwickeln und stabilisieren zu können, mit dem Ziel, sich in unsere Gesellschaft weitgehend eingliedern bzw. sich aktiv an ihr beteiligen zu können.

Unser Angebot richtet sich daher insbesondere auch an unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA).

Wir verstehen dies als unseren Teil einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bzw. Aufgabe und befürworten ein integratives Betreuungskonzept im Rahmen stationärer Jugendhilfebetreuung.

Unsere sozialpädagogische Grundhaltung und Ausrichtung ist partizipativ, ressourcen- und lebensweltorientiert. Dabei stellen die Würde der innerhalb der Einrichtung interagierenden Menschen, die produktive und friedliche Koexistenz von Individualität und Gemeinschaft, sowie Gleichberechtigung und Partnerschaft über strukturelle und hierarchische Ebenen hinaus, besondere und für den Träger verpflichtende Werte dar.

Schwerpunkt unseres sozialpädagogischen Handelns ist die Förderung der psychosozialen, emotionalen und lebenspraktischen Kompetenzen der jungen Menschen auf ihrem Weg in die (Erwachsenen-) Gesellschaft.

Die Förderung und Begleitung der Integrations- und Verselbstständigungsprozesse wird durch entsprechend konzipierte sozialpädagogische Betreuungsangebote ausgestaltet.

Bei gewünschter Rückführung in die Herkunftsfamilie unterstützen wir den jungen Menschen und dessen Herkunftssystem durch ein mit allen Beteiligten gemeinsam im Hilfeplangespräch verabredeten, bedarfsgerechten und individuellen Rückführungskonzept (betrifft Leistungsangebot II).

4. Gesamtpädagogische fachliche Ausrichtung / angewandte Methodik

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, ein zielgerichtetes System von Zusammenarbeit zu ermöglichen, umzusetzen und auszuwerten, das möglichst eng am individuellen konkreten Unterstützungs- bzw. Klärungsbedarf des einzelnen jungen Menschen ausgerichtet ist, und an deren transparenten Entwicklung der junge Mensch partizipatorisch beteiligt wird.

Wir verstehen uns als Moderatoren des Lern- und Entwicklungsprozesses, die im Prozess der Hilfe die Bedürfnisse der jungen Menschen fachlich einschätzen, die die Planung und Sicherung der Bereitstellung pädagogischer und versorgungstechnischer Dienstleistungen organisieren und koordinieren, die individuelle Prioritäten setzen und zukünftige Standards entwickeln bzw. festlegen und für deren Umsetzung und Einhaltung sorgen.

Das methodische Werkzeug einer alltags- und lebensweltbezogenen reflektierenden sozialpädagogischen Beratung wird insbesondere durch gemeinsames Handeln (im Sinne von praktischem Tun) ergänzt und unterstützt.

Folgende Leitlinien liegen unserem methodischen Ansatz zugrunde:

Personenorientierung

- beinhaltet die individuelle, personenbezogene Einbeziehung des jungen Menschen in die Bedarfserhebung sowie die strikte Ausrichtung der Unterstützungs- und Förderungsangebote am individuellen Bedarf. Der junge Mensch wird möglichst umfassend in alle Abläufe des Förderungsprozesses einbezogen und in diesem Rahmen zur (Eigen-)Verantwortungsübernahme befähigt.

Mehrdimensionalität des jungen Menschen

- drückt die Berücksichtigung relevanter psychischer (seelisch, emotional und kognitiv), physischer und sozialer Merkmale im Entwicklungsprozess des jungen Menschen aus.

Empowerment

- im Sinne von Selbstbefähigung des jungen Menschen
- beinhaltet die zielorientierte Förderung Selbstbestimmten Handelns durch Beratung, Unterstützung, Informationsvermittlung und Motivation (z.B. um notwendige Angebote in Anspruch nehmen zu können). Eigenkräfte und Kompetenzen werden gefördert, um dadurch die jungen Menschen in ihren Entwicklungsprozessen zu bestärken. Die Priorität liegt auf Unterstützungshandeln.

Ressourcenorientierung

- bezeichnet im Gegensatz zur Defizitorientierung die prioritäre Ausrichtung des Hilfe- und Förderangebotes an der Gesamtheit der bereits vorhandenen Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten des jungen Menschen, um diese zur Erreichung der Förderziele so weit wie möglich zu erhalten, zu festigen und auszubauen.

Interprofessionalität

- steht für fach- und institutionsübergreifende Denkweise und Kooperation/Vernetzung im Rahmen der Hilfeplanung und -gestaltung.

Leistungstransparenz

- im Sinne des Empowerment für die Klienten
- für die Kooperationspartner und Kostenträger, um eine möglichst abgestimmte, vernetzte Leistung erbringen zu können.
- Der Hilfeplan als Kontrakt, die Leistungsdokumentation und die Evaluation dienen u. a. der Leistungstransparenz.

5. Gruppenübergreifende Leistungen

5.1. Personal

5.1.1. Gesamtleitung

- Interne Steuerung und Koordination
- Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen
- Fachliche Weiterentwicklung des Angebots
- Organisationsentwicklung, Organisation und Management der Einrichtung

- Außenvertretung und Kooperation regional und überregional
- Mitwirkung in Gremien der Sozialraumorientierung im Landkreis Verden
- Personalführung, -steuerung und -entwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Angebots- u. Leistungsentwicklung
- Sicherstellung der Finanzierung, und betriebswirtschaftliches Controlling
- Dienstplangestaltung
- Vorbereitung und Strukturierung der Teamkonferenz
- Anleitung und Coaching des pädagogischen Teams

5.1.2. Verwaltung

- Allgemeine Verwaltung und Abrechnung
- Personalverwaltung
- EDV-Administration
- Rechnungswesen, Buchhaltung und Leistungsabrechnung, Revision
- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts- und Investitionsplänen sowie der Entgeltkalkulation
- Verwaltungsleistungen für betreute junge Menschen:
- Führen der Akte
- Aufnahme- und Entlassungsabwicklung
- Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen usw.
- Ausfertigen von Bescheinigungen und Berichten
- Sicherstellung des Versicherungsschutzes
- Verwalten der den jungen Menschen zustehenden Gelder

5.1.3. Hauswirtschaftsleistungen

- Pflege und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume
- Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung)
- Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Wohnräume
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung
- Grundreinigung (bei Auszug / Umzug eines jungen Menschen)

5.1.4. Leistungen des technischen Dienstes

- Haus-technische Leistungen (Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, Sicherheitsunterweisungen etc.)
- Außengeländepflege
- KFZ-Pflege und Wartungsaufsicht

5.2. Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

5.2.1. Qualitätsmanagement

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Angebotes wird durch das nachfolgend beschriebene Qualitätsmanagementsystem gewährleistet. Zentraler Bestandteil und Leitgedanke der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist die partizipatorische, kooperative und transparente Grundhaltung und -struktur der Gesamteinrichtung. Zufriedenheitsbefragungen (Ehemalige und aktuelle BewohnerInnen, Eltern, Kooperationspartner, Jugendämter, etc.), Dokumentation und Evaluation sind wesentliche Werkzeuge und Säulen unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung.

5.2.1.1. Partizipation- und Beschwerdemanagement

Wir begrüßen die gesetzlichen Regelungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu beschreiben und aktiv im Arbeitsalltag umzusetzen, ausdrücklich.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der AGE (§ 78 SGB VIII) des Landkreises Verden wurden gemeinsame Ziele und Standards festgelegt und formuliert (s. Anlage 1).

Eine (externe) Beschwerdestelle für BewohnerInnen und deren Sorgeberechtigten wurde gemeinsam mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger des Landkreises Verden konzipiert und organisiert. Diese Aufgabe wird von den sozialräumlich zugeordneten Kinderschutzfachkräften gem. § 8a SGB VIII der Freien Träger im Landkreis übernommen.

Innerhalb unserer Einrichtung fördern wir die Umsetzung der Beteiligung des Jugendlichen und dessen Vormund am Hilfeprozess und tragen aktiv zur Verwirklichung der Rechte junger Menschen bei.

Partizipation erstreckt sich dabei nicht zuletzt auch auf die internen Strukturen und Hierarchien unserer Einrichtung (MitarbeiterInbeteiligung) und wird daher immer auch als ein sich fortlaufend entwickelnder Prozess verstanden.

Dabei übernehmen Geschäftsführung und pädagogische Leitung gemeinsam die aktive Hauptverantwortung bezüglich Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Partizipations- und Beschwerdekonzepthes.

Im Leistungsangebot II und III werden die Merkmale zum Umsetzungsstand des Beteiligungs- und Beschwerdestandards konkretisiert. Dies gilt analog grundsätzlich auch für die Inobhutnahmestelle für unbegleitete minderjährige Ausländer.

5.2.3. Supervision

Die pädagogischen Teams erhalten je 2 Stunden/Monat Supervision durch eine externe und qualifizierte Fachkraft (SupervisorIn).

Die Gesamtleitung (pädagogische Leitung und Geschäftsführung) erhält 2 Stunden/Quartal Supervision durch eine externe und qualifizierte Fachkraft.

5.2.4. Dienstbesprechung, Klausurtage

Die in jedem Team wöchentlich stattfindende Dienstbesprechung (3 Stunden) wird durch die pädagogische Teamleitung vorbereitet und bei Bedarf durch die Gesamtleitung beratend unterstützt.

Zu besonderen Themenbereichen oder zur Gestaltung von inhaltlichen und strukturellen Veränderungsprozessen werden bei Bedarf Klausurtage eingerichtet.

5.2.5. Fortbildung

Fortbildung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben jeder pädagogischen Fachkraft. Hierfür stellen wir ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung.

Jede pädagogische Fachkraft soll im Jahr mindestens drei externe Fortbildungstage beanspruchen.

Die Auswahl der Fortbildung(en) erfolgt durch die Fachkraft unter Einbeziehung der pädagogischen Leitung und ist gebunden an die aktuellen konzeptionellen Anforderungen der Wohngruppe.

Auch interne, themenspezifische Fortbildungen werden, ggf. unter Hinzuziehung externer Fachkräfte, organisiert und durchgeführt.

Hierfür nutzen wir u.a. auch die Ressourcen des regionalen Trägerverbundes der stationären Träger im Landkreis Verden (jugendhilfe-anders.de)

5.2.6. Dokumentation

Die erbrachten Leistungen werden in ihren Schlüsselprozessen dokumentiert und transparente Verantwortlichkeiten in den Prozessen geklärt und dargestellt.

Auch Organisations- und Verwaltungsprozesse werden dokumentiert und fortlaufend optimiert.

5.2.6.1 Dokumentation von Kommunikationsprozessen

- Protokollordner für Team- und Fallbesprechungen
- Tägliche Dokumentation durch Team- bzw. Gruppenbuch
- Protokollordner Arbeitsgruppen und Fachgremien
- Protokoll Mitarbeitergespräche

5.2.6.2 Dokumentation von Entwicklungsprozessen

- pädagogische Akte
- Protokolle Clearing und Hilfeplangespräche
- Hilfeplan
- Verlaufsdocumentationen (halbjährliche Entwicklungsberichte)
- Kurz- und Zwischenberichte
- Protokolle Zielgespräche
- Schriftwechsel mit Personensorgeberechtigten und Institutionen
- Zeugnisse / amtliche Dokumente / Vertragsunterlagen
- medizinische Versorgung (Vorsorge, Untersuchungsberichte, Gutachten, Verordnungen, Medikation, etc.)

5.2.6.3 Dokumentation struktureller Merkmale

- Angebot
- Betriebserlaubnis
- Ordner LJA (Rahmenvertrag, Infokatalog, Statistik, Personallisten, Schriftverkehr, etc.)
- Personalordner (Stammdaten; Abrechnungen; erw. Führungszeugnis; diverse Unterlagen und Bescheinigungen)
- Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Personalplanung
- Bewerbungen
- Praktikum und Anerkennungsjahr
- Ordner WJH (Kostenzusicherungen, Rechnungsstellungen, etc.)
- Betriebswirtschaftliche Unterlagen und Auswertungen

5.2.7. Evaluation

Die Bewertung, Auswertung und Steuerung der pädagogischen Arbeit geschieht auf partizipatorischer Grundlage in den Leitungs- und Teambesprechungen, Fachberatungen und in der Supervision.

II. Jugendwohngruppe Kirchlinteln

Hauptstraße 13 / 27308 Kirchlinteln

Tel. 04236 – 943 336

Fax 04236 – 943 335

team@justap.de

Ansprechpartner:

Geschäftsführung:

Friedemann Paul und Teja Österle (Kontakt Geschäftsstelle)

Pädagogische Leitung:

Klaus Heinrichs (Kontakt Geschäftsstelle)

1. Standort des Angebots (Infrastrukturelle Einbindung, z. B. Schule, Einkaufen, Freizeitmöglichkeiten, ärztliche Versorgung)

Die Wohngruppe liegt im Ortskern von Kirchlinteln (ca. 5000 EinwohnerInnen). Die Entfernung nach Verden/Aller beträgt ca. 6 km (regelmäßige Busverbindung) und nach Bremen 40 km (regelmäßige Zugverbindung ab Verden).

Vor Ort befindet sich eine Oberschule.

FachärztInnen für Allgemeinmedizin, ZahnärztInnen sowie Praxen für Krankengymnastik sind ebenfalls in Kirchlinteln ansässig. Das Krankenhaus Verden mit einer Notfallambulanz ist rund um die Uhr besetzt und in 15 Autominuten erreichbar.

Die psychiatrische (Notfall-)Versorgung erfolgt durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Diakoniekrankenhauses in Rotenburg (Wümme).

Frisöre, Supermärkte und eine Tankstelle mit Fahrradgeschäft befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung.

2. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Rechtsgrundlage der stationären Erziehungshilfe sind §§ 27, 34 SGB VIII.

Rechtsgrundlage der stationären Hilfe für junge Volljährige ist § 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlage der stationären Eingliederungshilfe ist § 35a SGB VIII.

Aufgrund der Eignung des Leistungsangebotes kann im Einzelfall eine Aufnahme nach § 53 Abs. 4 SGB XII erfolgen. Die Aufnahme erfolgt, wenn eine Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem örtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde.

3. Personenkreis, Zielgruppe

3.1. Alter

- ab 14

3.2. Geschlecht

- koedukativ

3.3. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Aufgenommen werden:

- junge Menschen mit multidimensionalen Entwicklungsverzögerungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten
- unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)
(Nachfolgeangebot zu Angebot I)
- junge Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung (ggf. Eingliederungshilfebedarf gem. § 35a SGB VIII)

Durch ausschließende Kriterien möchten wir die fachlichen Grenzen unseres Leistungsangebotes beschreiben.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen personellen Zusammensetzung der Wohngruppe achten wir auch darauf, dass Schutz- und Entwicklungsräume aufrechterhalten bleiben und etwaige drohende Entwicklungshemmnisse bis hin zu Retraumatisierungen präventiv verhindert werden können - z.B. bei gewalterfahrenen jungen Menschen (u. a. im sexuellen Kontext).

Wir verstehen uns daher als i. d. R. nicht geeignete Einrichtung für junge Menschen, die aufgrund...

- akuter und manifester Drogenabhängigkeit bzw. Suchterkrankung
- sexuell übergriffigem Missbrauchsverhalten
- akuter Hochdelinquenz und/oder übermäßiger Gewaltbereitschaft
- schwerwiegender psychotischer Störungen

... einer stationären Hilfe (ggf. mit therapeutischer Intensivbehandlung) bedürfen.

3.4. Benennung der Zielgruppe

Jugendliche beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII, deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf eine Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII haben.

Junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Das Angebot bietet sich auch als integratives Nachfolgeangebot für UMA (nach abgeschlossenem Clearing in der Inobhutnahmestelle) an.

3.4.1. Zielgruppe gem. § 35a SGB VIII (Formen seelischer Behinderung; ICD-10)

Jugendliche und junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII mit vorliegender oder drohender seelischer Behinderung, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gem. § 35 a SGB VIII haben.

Die Formen psychischer und seelischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen junger Menschen im Rahmen stationärer Eingliederungshilfe sind vielschichtig.

Aufmerksamkeitsdefizite mit und ohne Hyperaktivität (ADHS /ADS), neurotische Störungen (Zwangsneurosen, Angstneurosen), Depressionen, Schulphobie, Bindungsstörungen, so wie eine Vielzahl sonstiger emotionaler Beeinträchtigungen und Störungen wurden im Vorfeld bereits durch eine fachärztliche Praxis oder Klinik diagnostiziert und nach ICD-10 klassifiziert. Auf Grundlage dieser Diagnostik entscheidet das Jugendamt darüber, ob und in welcher Form die stationäre Eingliederungshilfe erforderlich wird.

Bei Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII kooperieren wir bereits im Aufnahmeverfahren mit niedergelassenen Fachpraxen, Therapeuten und Fachkliniken.

4. Platzzahl des Angebotes

9 stationäre Betreuungsplätze.

Insgesamt stehen in zwei separaten Wohneinheiten 11 Einzelzimmer für eine Belegung zur Verfügung.

Durch zusätzliche Zimmer soll im Rahmen der 9 Betreuungsplätze jeweils entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Einzelfallhilfe passgenau und flexibel belegt werden können.

Es stehen von den 9 Betreuungsplätzen bis zu 2 Plätze für Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zur Verfügung.

5. Allgemeine, mit der Leistung verbundene Ziele

Vorrangige Betreuungsziele sind Erwerb und Stabilisierung persönlicher, sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen (Persönlichkeitsentwicklung), so wie die Integration und Orientierung des jungen Menschen im gesellschaftlichen Alltag. Die Förderung und Stärkung von Selbstwertgefühl, Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Beziehungsfähigkeit auf der Grundlage einer professionellen Wertschätzung der jeweils eigenen persönlichen Ressourcen und Neigungen des jungen Menschen, nimmt hierbei einen wesentlichen Stellenwert ein.

Die schulische und berufliche Orientierung ist ebenso vorrangiges Ziel wie die gemeinsame Entwicklung von realistischen Perspektiven der weiteren Lebensplanung und -führung für die Zeit nach Beendigung der stationären Jugendhilfe, ggf. auch eine prospektive Klärung eines etwaigen stationären- oder ambulanten Folgebedarfs professioneller Hilfen.

6. Grundleistungen

6.1. Gruppenbezogene Leistungen

Charakteristisch für die Jugendwohngruppe Kirchlinteln ist eine von atmosphärischer Fürsorglichkeit geprägte Vorbildfunktion der pädagogischen MitarbeiterInnen.

Wir arbeiten nach dem sogenannten Bezugsbetreuersystem, d.h. jeder junge Mensch wird vorrangig von einer verbindlich zugeordneten BezugsbetreuerIn in seiner individuellen Alltagssituation und -planung zielgerichtet begleitet. Das Bezugsbetreuersystem konzentriert sich dabei vorrangig auf die Förderung und Unterstützung formaler Anforderungen und organisatorischer Abläufe in den Kernbereichen Schule, Beruf und Alltag.

Zwischenmenschliche bzw. persönliche Beratung und Begleitung wird darüber hinaus aus dem Gesamtteam heraus gestaltet.

Die Jugendwohngruppe Kirchlinteln bietet für eine stufenweise Verselbständigung verschiedene räumliche und inhaltliche Settings passgenau an.

Schrittweise soll so eine Form der Eigenverantwortlichkeit entwickelt werden, die weitere Verselbständigungsschritte nach sich zieht:

Die alltäglichen Abläufe werden entsprechend nach dem Modell *Beratung, Anleitung und Kontrolle* gestaltet. Die Eigenverantwortung der jungen Menschen nimmt dabei unter Berücksichtigung der größer werdenden Verantwortlichkeiten und Freiräume schrittweise zu.

Lebenspraktische Abläufe werden mit den pädagogischen Teammitgliedern vorab besprochen, geplant und durch den jungen Mensch in maßvollen Abstufungen zunehmend eigenverantwortlich umgesetzt.

Die Prozesse und Ergebnisse werden durch den jungen Mensch gemeinsam mit den pädagogischen Teammitgliedern ausgewertet und weiterentwickelt. Diese Interaktion lässt zunehmend mehr Raum für ein konstruktives Erleben von zunehmender Eigenverantwortlichkeit und lebenspraktischer Kompetenz.

Ziel dieser Entwicklung ist die stufenweise Herauslösung aus stationären Versorgungsbezügen bzw. eine angemessene Überleitung in nachfolgende ambulante Hilfeleistungen.

Die integrative Betreuung und Förderung von UMA konzentriert sich auf eine zügige und größtmögliche Annäherung an bzw. Einbindung in unsere gesellschaftlichen Alltags-, Bildungs- und Wertesysteme.

Gleichzeitig soll aber auch genügend (Schutz-) Raum zur Aufrechterhaltung und Wahrung kultureller- und religiöser Identität und Persönlichkeit – innerhalb unserer gesellschaftlichen Möglichkeiten – gewährt und geachtet werden.

6.1.1. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren basiert auf den mit dem Landkreis Verden im Rahmen der AGE erarbeiteten und vereinbarten Richtlinien bzw. Mindeststandards zur Partizipation junger Menschen in stationärer Jugendhilfe (s. **Anlage 1**; vgl. 6.2.1.).

Zu Beginn steht eine kurze schriftliche oder mündliche Vorabinformation des anfragenden Jugendamtes.

Ein erstes Informations- und Vorstellungsgespräch mit dem jungen Menschen und dessen Bezugspersonen (Eltern, Vormund, etc.) findet nach Absprache bzw. unter etwaiger Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft des anfragenden Jugendamtes in unserer Einrichtung statt.

Nach der gemeinsamen Entscheidungsfindung, die zeitlich bewusst von der Vorstellung abgekoppelt sein sollte (Motto „eine Nacht drüber schlafen“), kommt es zur Aufnahme mit einem sich anschließenden zeitnahen Hilfeplangespräch (innerhalb der ersten 6 Wochen), in dem die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Hilfe besprochen und verbindlich vereinbart werden.

6.1.2. Hilfeplanung

Auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII arbeiten wir mit den Jugendämtern auf allen inhaltlichen und administrativen Ebenen eng zusammen:

- Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfeplanung und deren Weiterentwicklung
- Zeitraumbezogene aktuelle Informationen/Dokumentationen (z.B. halbjährliche Verlaufsdokumentation) über den Maßnahmeverlauf bzw. Entwicklungsprozess
- aktuelle Information/Dokumentation über besondere Ereignisse (z.B. Kurzberichte, Infotelefonate, E-Mail)
- Tischvorlage zum Hilfeplangespräch (wird gemeinsam mit dem jungen Menschen erstellt bzw. vorbereitet)

Hilfeplangespräche werden i.d.R. im Wechsel im Jugendamt und in unserer Einrichtung bzw. in der Wohnung des jungen Menschen oder bei den Sorgeberechtigten durchgeführt.

6.1.3. Erziehungsplanung

Die inhaltliche Erziehungsplanung basiert auf den Grundlagen und Zielen der Hilfeplanung. Konkrete Lern- und Handlungsschritte werden mit dem jungen Menschen gemeinsam verabredet und evaluiert. Hierzu findet regelmäßig (mindestens jeden 2. Monat) ein *Zielgespräch* mit dem jungen Mensch, dessen (Bezugs-) Betreuer und der pädagogischen Leitung der Einrichtung statt. Das alltägliche Zusammenleben in der Wohngruppe wird vom pädagogischen Fachteam vorstrukturiert (Rahmenbedingungen) und mit den Bewohnern gemeinsam gestaltet (Inhalte) und organisiert.

Im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Gruppenbesprechung werden diese Prozesse fortlaufend überprüft und evaluiert.

Die Wohngruppe kann dazu eine/n Sprecher/in wählen, der die Themen vorab mit den pädagogischen Mitarbeitern bzw. der pädagogischen Leitung vorbereitet.

Die Alltags-, Haus- und Gruppenregeln orientieren sich an den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, etc.) und werden im Rahmen der Gruppenbesprechung verbindlich verabschiedet.

6.1.4. Alltagsgestaltung

- Vollverpflegung, gemeinsame Mahlzeiten an allen Wochentagen
- Wohnräume, Bäder, Küchen und Flure werden in Zusammenarbeit mit der Hauswirtschafts- und Reinigungskraft und den diensthabenden MitarbeiterInnen unter verbindlicher Beteiligung der BewohnerInnen gestaltet und gepflegt
- die eigenen Zimmer werden von den BewohnerInnen ggf. mit tatkräftiger Unterstützung der pädagogischen MitarbeiterInnen in Ordnung gehalten
- Hygieneartikel- und Bekleidungs-einkäufe werden mit den BewohnerInnen gemeinsam geplant bzw. durchgeführt
- Wäschepflege wird unter Anleitung und Kontrolle der pädagogischen MitarbeiterInnen erlernt und gemeinsam erledigt
- Nachtbereitschaft
- Anleitung und Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Institutionen, ggf. Begleitung
- Unterstützung und Förderung im Umgang mit Geld, ggf. unterstützende Verwaltung von Einkommen zur Schuldenvermeidung bzw. -regulierung (Vermögensverwaltung; Kontoführung; vertragliche Verpflichtungen; finanzielle Planungen; Schuldenberatung; etc.)

Die Wohneinheit Kirchlinteln bietet entsprechend des jeweiligen Alters- und Entwicklungsstandes des Jugendlichen eine angemessene Balance zwischen sicherheitgebender Grundversorgung bzw. Fürsorglichkeit einerseits und zunehmender Eigenverantwortung, Verselbständigung und Autonomiebestreben andererseits .

Die Lernschritte und Verselbständigungsaufgaben werden in interaktiven, partizipatorischen Prozessen gemeinsam mit den pädagogischen MitarbeiterInnen ausgestaltet und durchgeführt.

Eine unmittelbare Kontrolle ist dabei i. d. R. gegeben und es wird darauf geachtet, dass auch genügend Raum für vermeintliche „Fehler“ und deren natürlichen Folgen bleibt (Motto: Ohne Fehler kein Lernen!).

6.1.5. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist das Kernelement unserer sozialpädagogischen Begleitung und Förderung.

Die jungen Menschen kommen i. d. R. mit einer bereits belasteten Biografie und Persönlichkeit in unsere Einrichtung und benötigen einen positiven Anstoß um sich ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Energie zu stellen.

Häufig zeigen die jungen Menschen bereits Symptome von Überforderung, so wie bereits verfestigte Vermeidungsstrategien (z.B. Schulvermeidung; Missachtung von Autoritäten durch Rückzug oder Aggression, etc.).

Viele haben in ihrem Herkunftssystem ein positives Konzept bzw. eine konstruktive Vorgehensweise nicht ausreichend genug erlernt, um damit umgehen zu können, dass sich mit fortschreitender Adoleszenz neue Anforderungen, Fragen und Möglichkeiten auftun. Viele junge Menschen fühlen sich von den Erwachsenen (Eltern, Lehrer, etc.) miss- oder unverstanden bzw. alleingelassen. Am Ende folgt Frustration, weil den

äußeren Ansprüchen nicht gerecht werden konnte und eigene tiefliegende Bedürfnisse und Ziele nicht umgesetzt wurden.

Unsere sozialpädagogische Begleitung der Persönlichkeitsentwicklungsprozesse würdigt die individuelle Vorgeschichte jedes einzelnen jungen Menschen der Wohngruppe und bietet Impulse und Förderung durch:

- verlässliche Beziehungsangebote machen (Bezugsbetreuersystem)
- Geborgenheit schaffen, Vertrauen aufbauen und aufrecht erhalten
- Zeit gestalten lernen und gemeinsam Zeit verbringen
- Räume gestalten und Wohnatmosphäre schaffen (eigenes Zimmer, eigene Wohnung)
- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre zulassen
- Raum und Zeit für Gespräche und Miteinander gestalten
- Angebote zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und Förderung der Identitätsfindung
- Unterstützung und Anregung im Umgang mit Peergruppe, Familienmitgliedern, Freunden usw.
- Motivation zur Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen, ggf. Hinführung u. Begleitung
- Soziales Kompetenztraining und lösungsorientierte Konfliktberatung
- gemeinsame regelmäßige Gruppenaktivitäten (Alltags- und Freizeitgestaltung)

6.1.6. Gesundheitliche Vorsorge / medizinische Betreuung

Häufig weisen die jungen Menschen, die zu uns kommen, ein bereits nachhaltig belastetes bzw. gestörtes Verhältnis zu ihrem Körper auf. Pubertät und besondere persönliche (Negativ-)Erfahrungen können den Hintergrund bilden für eine häufig zu beobachtende Unsicherheit bis hin zu Ignoranz gegenüber Krankheitssymptomen.

Mangelndes präventives Verhalten, psychosomatische Erkrankungen, autoaggressive Tendenzen, so wie ein gestörter Umgang mit der eigenen Sexualität können weitere Aspekte eines defizitären Gesundheitsverhaltens sein.

Unsere fürsorgliche sozialpädagogische Unterstützung und Förderung erstreckt sich daher auf nachfolgende Bereiche:

- Entwicklung von Körperpflege und -bewusstsein (Gesundheit, Ernährung, Geschlechtsidentität und Sexualität, Verhütung, etc.)
- Organisation und ggf. Begleitung bei Arztbesuchen (Vorsorge, Krankheitsfall, Behandlung, etc.)
- Motivation und ggf. Begleitung bei therapeutischen Behandlungen (fachärztliche Praxis; Tagesklinik, stationäre Psychiatrie)
- Kontaktpflege mit Beratungsstellen (z.B. Ernährung, Gesundheit, Sexualität, Sucht, etc.)

6.1.7. Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/Ausbildung

Die Erlangung eines Schulabschlusses steht ebenso, wie eine fördernde und konstruktive Begleitung bei Fragen der Berufsorientierung und -ausbildung weitgehend im Fokus der alltags- und lebensweltorientierten sozialpädagogischen Förderung.

Häufig haben die zu uns kommenden jungen Menschen bereits negative Erfahrungen bzw. fundamentale Misserfolge in Schule oder Ausbildung gemacht. Die Problemlagen reichen dabei von sozialen Auffälligkeiten in Schule oder Ausbildung bis hin zu Schulvermeidungsproblematiken oder Ausbildungsabbrüchen.

Unsere Unterstützung zielt bewusst auf eine Ressourcen stärkende und lebensweltorientierte Förderung des jungen Menschen. Sie ist geprägt durch:

- Unterstützung bei der Erstellung von Hausaufgaben
- Unterstützung bei der Berufsfindung und -orientierung (z.B. Kooperation mit der Jugendberufshilfe)
- regelmäßige Kontaktpflege bzw. verbindliche Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und -betrieben
- Unterstützung und Förderung bei Ausbildungsberichten
- Prüfungsvorbereitung (u. a. Umgang mit Prüfungsangst)
- telefonische Erreichbarkeit und ggf. Unterstützung vor Ort zu Unterrichts- und Ausbildungszeiten

6.1.8. Art und Umfang der Familienarbeit

Unabhängig von dem jeweiligen Fernziel des Hilfeplans (Verselbständigung oder Rückführung in die Herkunftsfamilie) ist uns eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Familie des jungen Menschen sehr wichtig.

Nach dem Motto „gemeinsam in einem Boot“ übernehmen wir eine fachliche Moderation der Zusammenarbeit zwischen jungem Mensch, dessen Eltern, Jugendamt und uns selbst.

Eltern zeigen sich durch die räumliche bzw. künstliche Trennung von ihren „Kindern“ häufig schulbeladen, selbst- und institutionskritisch. Sie stehen in einem inneren Konflikt damit, dass nun „Profis“ die „Dinge hinkriegen“, die sie selbst an ihre persönlichen Grenzen brachten bzw. Frustration und Enttäuschung zur Folge hatten.

Erfolgs- und Misserfolgserlebnisse bezüglich der Hilfemaßnahme sind daher aus Elternsicht mitunter austauschbar.

Unser besonderes Augenmerk liegt daher darin, den Eltern gegenüber nicht als Konkurrent sondern als vertrauensvoller Koalitionspartner aufzutreten und zu interagieren.

Wir legen Wert darauf, die Eltern nach ihren Möglichkeiten in ihrer Erziehungsverantwortung zu belassen und zu stärken. Wir bieten den Eltern zur Unterstützung Beratung und Coaching in konkreten Erziehungsfragen an .

Wir betonen dabei unsere eigene fachliche Perspektive (außerhalb des Familien- und Herkunftssystems) und bieten grundsätzlich monatliche Elterngespräche an (ggf. Besuche in die Herkunftsfamilie).

In der Eingewöhnungs- oder Rückführungsphase können kürzere Intervalle (ggf. wöchentliche Gespräche) gewählt werden. Intensivere längerfristige Elternarbeit kann gemeinsam mit allen Beteiligten im Hilfeplangespräch vereinbart werden. Der fortlaufende, verbindliche Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern soll dabei den Persönlichkeitsinteressen und -Rechten des jungen Menschen Rechnung tragen.

Die Elterngespräche werden immer mit der zuständigen Bezugsmitarbeiterin und der Team- bzw. pädagogischen Leitung gemeinsam geführt.

Der Besuchskontakt zwischen dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie wird von uns zunächst maßgeblich von den Wünschen und Interessen des jungen Menschen heraus gestaltet und - auf die Interessen der Eltern abgestimmt - konstruktiv gefördert.

6.1.9. Umgang mit Krisen/Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Wann, wo und in welchem Ausmaß und Umfang Krisen eintreten, kann nicht bzw. auch, wenn sich Krisen bereits ankündigen, nie mit letzter Gewissheit vorhergesagt werden.

Extreme und vor allem plötzliche Ereignisse wie Feuer und Naturkatastrophen, schwere Unfälle oder gar Todesfälle, sowie Vorfälle jeder Art, bei denen die jungen Menschen oder MitarbeiterInnen direkt oder indirekt betroffen sind, können Handlungsunsicherheit und Überforderung bewirken. Neben Naturkatastrophen gehören hierzu auch schwere psychische Krisen, der jungen Menschen (Suizidandrohungen, Suizidversuche, Psychosen, etc.).

Ein schnelles, effektives und strukturiertes Handeln auf der Grundlage eines Krisenplans ist hilfreich, um gefährdete Personen hinreichend zu schützen und (Folge-) Schäden reduzieren zu können.

Unser Krisenplan (s. Anlage 2) hängt gut zugänglich in den MitarbeiterInnenbüros aus. Er wird laufend aktualisiert, inhaltlich aufgearbeitet und halbjährlich mit den MitarbeiterInnen trainiert.

Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig im Rahmen von Erste-Hilfe- bzw. Sofortmaßnahmen bei Unfällen, Verletzungen, etc. nach den geltenden Standards geschult.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII besteht eine verbindliche Vereinbarung mit dem öffentlichen und regional zuständigen Fachdienst für Jugend und Familie des Landkreises Verden.

Ferner wird darauf geachtet, dass mindestens ein Vertreter aus dem Mitarbeiterteam bzw. Leitungsteam über das qualifizierende Zertifikat Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII verfügt.

6.1.10. Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird bei konstruktivem und Hilfeplanmäßigem Verlauf entweder durch den Wechsel in unsere Verselbständigungswohngruppe in Verden (vgl. Leistungsangebot III), den Auszug des jungen Menschen in den eigenen Haushalt (Verselbständigung) oder durch eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie (Rückführung) beendet.

In allen Fällen können wir bei Bedarf (gem. Hilfeplan) noch eine ambulante Nachbetreuung organisieren. Wir kooperieren hierzu eng mit freien Trägern der ambulanten Jugend- und Erziehungshilfe im Landkreis Verden.

Bei Wechsel in andere stationäre oder ambulante Betreuungsformen bzw. Einrichtungen, bieten wir eine fundierte und qualifizierte Überleitung und persönliche Begleitung an.

Auch bei vorzeitigen oder krisenbedingten Abbrüchen der Maßnahme kann bei Bedarf (gem. Hilfeplan) eine individuelle ambulante Übergangshilfe organisiert werden (z. B. bei Klinikeinweisungen, bei behördlichen Angelegenheiten, bei der Regelung der Absicherung des Lebensunterhaltes, etc.).

6.2. Partizipation- und Beschwerdemanagement

6.2.1. Partizipation im Aufnahmeverfahren und in der Eingewöhnungsphase

Die Partizipation beginnt bereits vor Einzug in die Einrichtung:

Wir nehmen nach Absprache mit dem Jugendamt nur junge Menschen auf, die sich aktiv für das Wohnen und die Zusammenarbeit mit uns entscheiden.

Jeder junge Mensch wird über seine Rechte vorab umfassend informiert.

Während der Aufnahmephase in die Wohngruppe wird der junge Mensch zum Thema Partizipation und Beschwerde umfassend informiert.

Wir informieren den jungen Menschen über seine umfangreichen Rechte, sowohl bzgl. der Zusammenarbeit als auch der Beschwerde und Partizipation. Zudem wird der junge Mensch auch über seine externen Beschwerdemöglichkeiten (s.o.) informiert und Ansprechpartner benannt und vorgestellt.

Dem jungen Mensch wird in diesem Gespräch der Ratgeber:

„Rechte haben – Recht kriegen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter überreicht und erörtert. Dieser Ratgeber liegt in unserer Einrichtung für alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen zugänglich aus und ist Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit.

Der junge Mensch lernt die Beteiligungs- und Mitbestimmungs-möglichkeiten bzw. -strukturen im Lebensalltag kennen und beteiligt sich an diesen aktiv.

6.2.2. Partizipation im Lebensalltag

Im Alltag haben die jungen Menschen vielfältige Selbstbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Bereits zu Beginn der Maßnahme besteht ein hoher Beteiligungsgrad in der Zusammenarbeit innerhalb des Bezugsbetreuersystems.

Der junge Mensch hat ein Mitsprache- bzw. Mitgestaltungsrecht, vor allem in folgenden Bereichen:

- Hilfe- und Erziehungsplanung
- Zielgespräche (mit BezugsbetreuerIn und päd. Leitung)
- Eltern- und Schulgespräche
- Strukturierung des eigenen Alltags in Absprache mit BezugsbetreuerIn (Schule/Ausbildung; Alltagspflichten; Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung, Feierlichkeiten, etc.)

- Entwicklung eines eigenen Stil bzw. „Outfit“
- Gestaltung der eigenen Wohnräume (ggf. Mitnahme eigener Möbel und Sachgegenstände falls vorhanden; Mitbestimmung bei Neuanschaffungen und Raumgestaltung)
- Auswahl eines Bezugsbetreuers
- Kontakte zu Freunden und Bekannten (Besuche in der Einrichtung)
- Arztwahl

Ein zentrales Gremium für gruppenbezogene Fragen stellt die wöchentlich stattfindende Gruppenbesprechung dar. Zudem hat jeder (BewohnerIn/MitarbeiterIn) in unserer Einrichtung das Recht eine außerordentliche Gruppenbesprechung einzuberufen.

Hier werden die Belange des Zusammenlebens mit allen Beteiligten diskutiert und organisiert. Die Regeln unserer Wohngruppe werden hier auf der Basis eines Rechkatalogs, der sich an den Vorgaben des Ratgebers „Rechte haben – Recht kriegen“ orientiert, besprochen und beschlossen.

Eine Gruppenbesprechung kann bei Bedarf auch ohne Beteiligung der pädagogischen MitarbeiterInnen durchgeführt werden. Die Gruppe hat vielfältige basisdemokratische Gestaltungs- und Regulierungsoptionen. Sie kann bspw. einen (auf Zeit gewählten) Sprecher bestimmen, eine externe Moderation anregen und/oder bei gruppeninternen Konflikten ein Schiedsgericht o.ä. einrichten.

6.2.3. Partizipation in der Entlassungsphase

Mit fortlaufender Dauer der Maßnahme steigt die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des jungen Menschen kontinuierlich.

In der Regel werden junge Menschen, die sich in unserer Einrichtung verselbständigen möchten, nach Erreichen der Volljährigkeit aus der stationären Hilfe entlassen.

Allein durch die Erlangung der rechtmäßigen Volljährigkeit ergeben sich grundlegende Änderungen und neue Optionen hinsichtlich der Partizipation im Rahmen der Hilfeplanung.

Der bisherige Erziehungsauftrag im Rahmen von elterlicher Sorge und Jugendhilfe weicht einem Beratungsauftrag der Jugendhilfe, der sich insbesondere an der Persönlichkeitsentwicklung und am Lebensplan des jungen volljährigen Menschen orientiert.

Eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ist, solange sie vom zuständigen Jugendamt als zur Entwicklung der Persönlichkeit weiterhin erforderlich eingestuft wird, unmittelbar von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen abhängig. Die Schwelle von Mitwirkungsbereitschaft zu Mitwirkungspflicht, als Voraussetzung zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige, ist dabei fließend.

In der Entlassungsphase bestimmt der junge Mensch daher i. d. R. autonom und selbstverantwortlich, in welchen Lebens- und Sozialraum er unsere Einrichtung verlässt.

In der Perspektivenentwicklung und Entscheidungsfindung ist die Einrichtung im Rahmen des hier beschriebenen Partizipationskonzeptes zwar maßgeblich beteiligt aber nicht (mehr) mitverantwortlich.

Die Verabschiedung aus der Einrichtung wird gemeinsam gestaltet und angemessen feierlich begangen.

Dabei wird gemeinsam mit dem jungen Menschen im Rahmen eines Abschlussgespräches unter Teilnahme des Jugendamtes auch der Bereich der Partizipation und Beschwerdeoptionen im Rahmen der zu beendenden Hilfe rückblickend, (selbst-)kritisch und offen erörtert.

Das Jugendamt erhält einen Abschlussbericht, der mit dem jungen Menschen gemeinsam erstellt und besprochen wird.

Der junge Mensch erhält ferner alle ihn betreffenden bzw. an ihn adressierten Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Maßnahme für ihn in der pädagogischen Akte verwaltet bzw. verwahrt wurden.

Zur weiteren Kontaktpflege nach Beendigung der Maßnahme findet – über einen etwaigen Telefon, Schrift- oder Besuchskontakt hinaus – ein alljährliches gemeinsames Ehemaligentreffen statt.

6.3. Strukturelle Leistungsmerkmale

6.3.1. Personal

Der wöchentliche Stundenumfang einer Vollzeitarbeitskraft beträgt 39 Stunden.

Die pädagogischen Fachkräfte werden werktags kontinuierlich im Tagesdienst (06:00 – 22:00 Uhr) eingesetzt.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen arbeiten in einem nachtübergreifenden Schichtrhythmus.

Nachtbereitschaft ist in der Woche von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, am Wochenende von 23:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

Die Wohngruppe ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften besetzt.

An Wochenenden ist die Wohngruppe durchgängig mit mindestens einer Fachkraft abgedeckt. Eine weitere Fachkraft wird zusätzlich eingesetzt.

6.3.1.1. Leitung

0,5 Gesamtleitung (0,25 Geschäftsführung / 0,25 pädagogische Leitung)

6.3.1.2. Verwaltung

0,25 Verwaltungskraft

6.3.1.3. Pädagogischer Dienst

1,0 Teamleitung (Soz.Päd./ErzieherIn mit langj. Betriebszugeh.)

0,75 stellvertr. Teamleitung (Soz.Päd./ErzieherIn mit langj. Betriebszugeh.)

3,75 Gruppenpädagogen (Soz.Päd./Heilpäd./Erz., etc.)

6.3.1.4. Hauswirtschaftlicher Dienst

0,4 Hauswirtschaftskraft

0,25 Reinigungskraft

6.3.1.5. Technischer Dienst

0,25 Hausmeister

6.3.2. Räumliche Gegebenheiten / Sachausstattung

6.3.2.1. Raumangebot

Die Räume der Einrichtung erstrecken sich über das gesamte Obergeschoss und einen Teil des Erdgeschosses des zentral in Kirchlinteln liegenden Mehrfamilienhauses.

- 11 Einzelzimmer zwischen 10 m² und 18,54 m²
- 1 großes Wohn- und Esszimmer im EG
- je 2 Bäder (Wanne/Dusche, Waschbecken und WC), getrennt für männliche und weibliche Jugendliche im EG und im OG
- 1 zusätzliches WC mit Dusche für die MitarbeiterInnen im OG
- 1 Küche im EG
- 1 Waschraum im OG
- 1 MitarbeiterInnbüro mit Schlafmöglichkeit im OG
- 3 Abstellräume im Keller

6.3.2.2. Miete

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind langfristig angemietet.

Sie befinden sich bis auf die Erdgeschosswohnung in Kirchlinteln im Eigentum des anteiligen Gesellschafters Sozialtherapeutische Initiative (STI) e.V. .

Die Erdgeschosswohnung in Kirchlinteln ist vom anteiligen Gesellschafter STI e.V. langfristig angemietet und wird an den Träger untervermietet.

Die Mietverträge sind je auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

6.3.2.3. Art der Versorgung

An allen Tagen wird für die Bewohner/innen ein Mittagessen bereitet.

Die gemeinschaftlich genutzten Räume (inkl. Küche u. Bäder) werden regelmäßig durch eine Reinigungskraft gereinigt.

6.3.2.4. Fuhrpark

Für die Jugendwohngruppe stehen zwei PKW (5/7 Sitzer) zur Verfügung.

6.4. Sonderaufwendungen im Einzelfall

Folgende Sonderaufwendungen werden nach dem Individualprinzip erbracht:

- Taschengeld
- Fahrtkosten für Maßnahmen der Berufsorientierung (Praktika, etc.), sofern nicht durch andere Kostenträger abgedeckt
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen
- Erstausrüstung Bekleidung
- Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Mietsicherheit in Darlehensform, etc.)

III. Jugendwohngruppe Verden (mit Verselbständigungs- appartements)

Lindhooper Str. 29 / 27283 Verden

pädagogisches Team Tel. 04231 – 933 403

Fax 04231 – 933 470

lindhooper@justap.de

Ansprechpartner:

Geschäftsführung:

Friedemann Paul und Teja Österle (Kontakt Geschäftsstelle)

Pädagogische Leitung:

Klaus Heinrichs (Kontakt Geschäftsstelle)

1. Standort des Angebots (Infrastrukturelle Einbindung, z. B. Schule, Einkaufen, Freizeitmöglichkeiten, ärztliche Versorgung)

Die Verselbständigungswohngruppe Verden befindet sich in der Lindhooper Straße 29.

Die Kreisstadt Verden (Aller) liegt im Zentrum Niedersachsens, eine gute halbe Stunde Autobahnfahrt von Bremen entfernt und zählt etwa 27.000

EinwohnerInnen. Sie ist bekannt als Reiterstadt und hat sich in den letzten 20 Jahren zum Industriestandort (Mittelstand) entwickelt.

In Verden sind alle Schulformen vorhanden (Haupt- und Realschule, Gymnasien, Förderschule L, S und E sowie die BBS-Verden/Dauelsen (Berufsbildende Schulen).

Junge Menschen haben hier eine große Auswahl an Ausbildungsplätzen in Industrie und Handwerk, genauso wie im Bereich der Dienstleistungen. In Verden sind ferner auch Bildungsträger der Agentur für Arbeit angesiedelt. Bei Bedarf können hier Bildungs- und Qualifikationsmaßnahmen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen werden.

Die Räumlichkeiten der berufsqualifizierenden Maßnahmen des Landkreises Verden (Jugendberufswerkstatt) sind direkt beim Kreishaus angesiedelt und nur 5 Fußminuten von unserer Wohneinheit entfernt.

Der Zug- und Busbahnhof liegt ebenfalls nur 5 Fußminuten von der Wohneinheit entfernt.

Durch regelmäßige Zug- und Busverbindungen ist eine gute Anbindung an Bremen und Hannover gegeben.

Verden ist eine überschaubare Kreisstadt mit guten Einkaufsmöglichkeiten.

Alle Schulformen, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Vereine, Jugendzentrum, Kino usw.) sind am Ort vorhanden, ebenso eine optimale Versorgung im medizinisch-therapeutischen Bereich (ÄrztInnen, Krankenhaus, Facharztpraxen, therapeutische Praxen, etc.).

2. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Rechtsgrundlage der stationären Erziehungshilfe sind §§ 27, 34 SGB VIII.
Rechtsgrundlage der stationären Hilfe für junge Volljährige ist § 41 SGB VIII.
Rechtsgrundlage der stationären Eingliederungshilfe ist § 35a SGB VIII.
Aufgrund der Eignung des Leistungsangebotes kann im Einzelfall eine Aufnahme nach § 53 Abs. 4 SGB XII erfolgen. Die Aufnahme erfolgt, wenn eine Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem örtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde.

3. Personenkreis, Zielgruppe

3.1. Alter

- ab 14

3.2. Geschlecht

- koedukativ

3.3. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Aufgenommen werden (in prioritärer Reihenfolge):

- unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)
(Nachfolgeangebot zu Angebot I)
- junge Menschen mit multidimensionalen Entwicklungsverzögerungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten
- junge Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung (ggf. Eingliederungshilfebedarf gem. § 35a SGB VIII)

Durch ausschließende Kriterien möchten wir die fachlichen Grenzen unseres Leistungsangebotes beschreiben.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen personellen Zusammensetzung der Wohngruppe achten wir auch darauf, dass Schutz- und Entwicklungsräume aufrechterhalten bleiben und etwaige drohende Entwicklungshemmnisse bis hin zu Retraumatisierungen präventiv verhindert werden können - z.B. bei gewalterfahrenen jungen Menschen (u. a. im sexuellen Kontext).

Wir verstehen uns daher als i. d. R. nicht geeignete Einrichtung für junge Menschen, die aufgrund...

- akuter und manifester Drogenabhängigkeit bzw. Suchterkrankung
- sexuell übergriffigem Missbrauchsverhalten
- akuter Hochdelinquenz und/oder übermäßiger Gewaltbereitschaft
- schwerwiegender psychotischer Störungen

... einer stationären Hilfe (ggf. mit therapeutischer Intensivbehandlung) bedürfen.

3.4. Benennung der Zielgruppe

Das Angebot bietet sich in erster Linie als **integratives Nachfolgeangebot für unbegleitete minderjährige Ausländer** (nach abgeschlossenem Clearing in der Inobhutnahmestelle) an.

Grundsätzlich werden Jugendliche ab 14 Jahre beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf eine Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII haben. Junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen werden ebenfalls aufgenommen.

3.4.1. Zielgruppe gem. § 35a SGB VIII (Formen seelischer Behinderung; ICD-10)

Jugendliche und junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII mit vorliegender oder drohender seelischer Behinderung, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gem. § 35 a SGB VIII haben.

Die Formen psychischer und seelischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen junger Menschen im Rahmen stationärer Eingliederungshilfe sind vielschichtig.

Aufmerksamkeitsdefizite mit und ohne Hyperaktivität (ADHS /ADS), neurotische Störungen (Zwangsneurosen, Angstneurosen), Depressionen, Schulphobie, Bindungsstörungen, so wie eine Vielzahl sonstiger emotionaler Beeinträchtigungen und Störungen wurden im Vorfeld bereits durch eine fachärztliche Praxis oder Klinik diagnostiziert und nach ICD-10 klassifiziert.

Auf Grundlage dieser Diagnostik entscheidet das Jugendamt darüber, ob und in welcher Form die stationäre Eingliederungshilfe erforderlich wird. Bei Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII kooperieren wir bereits im Aufnahmeverfahren mit niedergelassenen Fachpraxen, Therapeuten und Fachkliniken.

4. Platzzahl des gesamten Angebotes

9 stationäre Betreuungsplätze insgesamt.

Insgesamt stehen 8 Einzelzimmer, sowie 1 Einzelappartement und ein 2'er Appartement für eine Belegung zur Verfügung.

Durch zusätzliche Zimmer soll im Rahmen der 9 Betreuungsplätze jeweils, entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Einzelfallhilfe, passgenau und flexibel belegt werden können.

Es stehen von den 9 Betreuungsplätzen bis zu 2 Plätze für Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zur Verfügung.

5. Allgemeine, mit der Leistung verbundene Ziele

Vorrangige Betreuungsziele sind Erwerb und Stabilisierung persönlicher, sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen (Persönlichkeitsentwicklung), so wie die Orientierung des jungen Menschen im gesellschaftlichen Alltag. Die Förderung und Stärkung von Selbstwertgefühl, Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Beziehungsfähigkeit auf der Grundlage einer professionellen Wertschätzung der jeweils eigenen persönlichen Ressourcen und Neigungen des jungen Menschen, nimmt hierbei einen wesentlichen Stellenwert ein.

Die schulische und berufliche Orientierung bzw. Integration ist ebenso vorrangiges Ziel wie die gemeinsame Entwicklung von realistischen Perspektiven der weiteren Lebensplanung und -führung für die Zeit nach Beendigung der stationären Jugendhilfe, ggf. auch eine prospektive Klärung eines etwaigen ambulanten Folgebedarfs professioneller Hilfen.

6. Grundleistungen

6.1. Gruppenbezogene Leistungen

Charakteristisch ist in dieser Wohneinheit die fürsorgliche und (besonders bei Betreuung in Verselbständigungsappartements) partnerschaftliche Interaktion zwischen BewohnerInnen und pädagogischen MitarbeiterInnen auf der Grundlage des o.a. Bezugsbetreuersystems.

Die alltäglichen Abläufe werden nach dem Modell *Beratung, Anleitung und Kontrolle* gestaltet. Die Eigenverantwortung der jungen Menschen nimmt dabei unter Berücksichtigung der größer werdenden Verantwortlichkeiten und Freiräume schrittweise zu.

Lebenspraktische Abläufe werden mit den pädagogischen Teammitgliedern vorab besprochen, geplant und durch den jungen Mensch in maßvollen Abstufungen zunehmend eigenverantwortlich umgesetzt.

Die Prozesse und Ergebnisse werden durch den jungen Mensch gemeinsam mit den pädagogischen Teammitgliedern ausgewertet und weiterentwickelt. Diese Interaktion lässt zunehmend mehr Raum für ein konstruktives Erleben von zunehmender Eigenverantwortlichkeit und lebenspraktischer Kompetenz.

Ziel dieser Entwicklung ist die stufenweise Herauslösung aus stationären Versorgungsbezügen bzw. eine angemessene Überleitung in nachfolgende ambulante Hilfeleistungen.

Die integrative Betreuung und Förderung von UMA konzentriert sich auf eine zügige und größtmögliche Annäherung an bzw. Einbindung in unsere gesellschaftlichen Alltags-, Bildungs- und Wertesysteme.

Gleichzeitig soll aber auch genügend (Schutz-) Raum zur Aufrechterhaltung und Wahrung kultureller- und religiöser Identität und Persönlichkeit – innerhalb unserer gesellschaftlichen Möglichkeiten – gewährt und geachtet werden.

6.1.1. Aufnahmeverfahren

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) wurden i. d. R. zuvor im Rahmen der Inobhutnahme- und Clearingwohngruppe (vgl. Angebot I) betreut.

Das Aufnahmeverfahren basiert auf den mit dem Landkreis Verden im Rahmen der AGE erarbeiteten und vereinbarten Richtlinien bzw. Mindeststandards zur Partizipation junger Menschen in stationärer Jugendhilfe (s. **Anlage 1**; vgl. 6.2.1.).

Zu Beginn steht eine kurze schriftliche oder mündliche Vorabinformation des anfragenden Jugendamtes.

Ein erstes Informations- und Vorstellungsgespräch mit dem jungen Menschen und dessen Bezugspersonen (Eltern, Vormund, etc.) findet nach Absprache bzw. unter etwaiger Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft des anfragenden Jugendamtes in unserer Einrichtung statt.

Nach der gemeinsamen Entscheidungsfindung, die zeitlich bewusst von der Vorstellung abgekoppelt sein sollte (Motto „eine Nacht drüber schlafen“), kommt es zur Aufnahme mit einem sich anschließenden zeitnahen Hilfeplangespräch (innerhalb der ersten 6 Wochen), in dem die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Hilfe besprochen und verbindlich vereinbart werden.

6.1.2. Hilfeplanung

Auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII arbeiten wir mit den Jugendämtern auf allen inhaltlichen und administrativen Ebenen eng zusammen:

- Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfeplanung und deren Weiterentwicklung
- Zeitraumbezogene aktuelle Informationen/Dokumentationen (z.B. halbjährliche Verlaufsdokumentation) über den Maßnahmeverlauf bzw. Entwicklungsprozess
- aktuelle Information/Dokumentation über besondere Ereignisse (z.B. Kurzberichte, Infotelefonate, E-Mail)
- Tischvorlage zum Hilfeplangespräch (wird gemeinsam mit dem jungen Menschen erstellt bzw. vorbereitet)

Hilfeplangespräche werden i.d.R. im Wechsel im Jugendamt und in unserer Einrichtung bzw. in der Wohnung des jungen Menschen oder bei den Sorgeberechtigten durchgeführt.

6.1.3. Erziehungsplanung

Die inhaltliche Erziehungsplanung basiert auf den Grundlagen und Zielen der Hilfeplanung. Konkrete Lern- und Handlungsschritte werden mit dem jungen Menschen gemeinsam verabredet und evaluiert. Hierzu findet regelmäßig (mindestens jeden 2. Monat) ein *Zielgespräch* mit dem jungen Mensch, dessen (Bezugs-) Betreuer und der pädagogischen Leitung der Einrichtung statt.

Das alltägliche Zusammenleben in der Wohngruppe wird vom

pädagogischen Fachteam vorstrukturiert (Rahmenbedingungen) und mit den Bewohnern gemeinsam gestaltet (Inhalte) und organisiert. Im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Gruppenbesprechung werden diese Prozesse fortlaufend überprüft und evaluiert. Die Wohngruppe kann dazu eine/n Sprecher/in wählen, der die Themen vorab mit den pädagogischen Mitarbeitern bzw. der pädagogischen Leitung vorbereitet. Die Alltags-, Haus- und Gruppenregeln orientieren sich an den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, etc.) und werden im Rahmen der Gruppenbesprechung verbindlich verabschiedet.

6.1.4. Alltagsgestaltung

- Vollverpflegung, gemeinsames und ggf. eigenverantwortliches Kochen an allen Wochentagen
- Wohnräume, Bäder, Küchen und Flure werden von der Hauswirtschafts- bzw. Reinigungskraft und den diensthabenden MitarbeiterInnen unter verbindlicher Beteiligung der BewohnerInnen gestaltet und gepflegt
- die eigenen Zimmer werden von den BewohnerInnen ggf. mit tatkräftiger Unterstützung der pädagogischen MitarbeiterInnen in Ordnung gehalten
- Hygieneartikel- und Bekleidungs-einkäufe werden mit den zuständigen GruppenpädagogInnen gemeinsam bzw. von den BewohnerInnen selbständig durchgeführt
- Wäschepflege wird unter Kontrolle der pädagogischen MitarbeiterInnen von den BewohnerInnen selbständig erledigt
- Begleitung und Beratung beim Umgang mit Behörden, Institutionen durch zunehmend selbstständige Handlungsschritte (Vor- und Nachbereitung; Rollenspieltraining)
- Beratende Förderung im Umgang mit Geld (Einkommens- und Vermögensverwaltung; Kontoführung; vertragliche Verpflichtungen; finanzielle Planungen; Schuldenberatung bzw. -regulierung; etc.)
- Nachtbereitschaft

Die Jugendwohngruppe Verden stellt auf der Grundlage ihrer Sicherheit gebenden (grund-)versorgerischen Aspekte, verbunden mit ihren besonderen Förderangeboten zu einer sich stabilisierenden Verselbständigung, eine sinnvolle Überleitung zu nachfolgenden ambulanten Hilfen nach Beendigung der stationären Hilfeformen dar. Die fördernde und fordernde Qualität der sozialpädagogischen Begleitung macht sich an folgenden methodischen Kernpunkten fest:

- tendenziell mittelbare, statt unmittelbare Kontrolle durch das pädagogische Team
- Bindung an Absprachen
- Betreuung / Gespräche mit BezugsbetreuerIn bzw. pädagogischer Leitung tendenziell bereits nach Terminabsprache (analog zu etwaigen späteren ambulanten Betreuungsformen)

6.1.5. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist das Kernelement unserer sozialpädagogischen Begleitung und Förderung.

Die jungen Menschen kommen i. d. R. mit einer bereits belasteten Biografie in unsere Einrichtung und benötigen einen positiven Anstoß um sich ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Energie zu stellen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind besonderen Anforderungen und psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Die Jugendlichen müssen nicht nur den Verlust ihrer Familien und ihres Heimatlandes bewältigen, sondern sich auf für sie ungewohnte soziokulturelle Normen und Strukturen, sowie neue soziale Beziehungen einlassen.

Unsere sozialpädagogische Begleitung der Persönlichkeitsentwicklungsprozesse würdigt die individuelle Vorgeschichte jedes einzelnen jungen Menschen der Wohngruppe und bietet Impulse und Förderung durch:

- verlässliche Beziehungsangebote (Bezugsbetreuersystem)
- Geborgenheit schaffen, Vertrauen aufbauen und aufrecht erhalten
- Zeit gestalten lernen und gemeinsam Zeit verbringen
- Räume gestalten und Wohnatmosphäre schaffen (eigenes Zimmer, eigene Wohnung)
- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre zulassen
- Raum und Zeit für Gespräche und Miteinander gestalten
- Angebote zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und Förderung der Identitätsfindung
- Unterstützung und Anregung im Umgang mit Peergruppe, Familienmitgliedern, Freunden usw.
- Motivation zur Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen, ggf. Hinführung u. Begleitung
- Soziales Kompetenztraining und lösungsorientierte Konfliktberatung
- gemeinsame regelmäßige Gruppenaktivitäten (Alltags- und Freizeitgestaltung)

6.1.6. Gesundheitliche Vorsorge / medizinische Betreuung

Nach Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention sind *UMA* auf dem gleichen medizinischen Niveau zu versorgen wie deutsche Jugendliche.

Das gilt nicht nur für eine medizinische Akutversorgung, sondern auch für präventive medizinische Maßnahmen.

Sprachbarrieren und eine ggf. kulturspezifisch geprägte unterschiedliche Wahrnehmung von Gesundheit und Krankheit erschweren die gesundheitliche Betreuung der *UMA*. Die Migrations- und Fluchterfahrung selbst kann Traumatisierungen und psychosomatische Erkrankungen hervorrufen, die eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung erfordern.

Häufig haben Jugendliche, die zu uns kommen, ein bereits nachhaltig belastetes bzw. gestörtes Verhältnis zu ihrem Körper. Pubertät und besondere persönliche (Negativ-)Erfahrungen können den Hintergrund bilden für eine häufig zu beobachtende Unsicherheit bis hin zu Ignoranz gegenüber Krankheitssymptomen.

Mangelndes präventives Verhalten, psychosomatische Erkrankungen, autoaggressive Tendenzen, so wie ein gestörter Umgang mit der eigenen Sexualität können weitere Aspekte eines defizitären Gesundheitsverhaltens sein.

Unsere fürsorgliche sozialpädagogische Unterstützung und Förderung erstreckt sich daher auf nachfolgende Bereiche:

- Entwicklung von Körperpflege und -bewusstsein (Gesundheit, Ernährung, Geschlechtsidentität und Sexualität, Verhütung, etc.)
- Organisation und ggf. Begleitung bei Arztbesuchen (Vorsorge, Krankheitfall, Behandlung, etc.)
- Motivation und ggf. Begleitung bei therapeutischen Behandlungen (fachärztliche Praxis; Tagesklinik, stationäre Psychiatrie)
- Kontaktpflege mit Beratungsstellen (z.B. Ernährung, Gesundheit, Sexualität, Sucht, etc.)

6.1.7. Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/Ausbildung

Die Erlangung eines Schulabschlusses steht ebenso, wie eine fördernde und konstruktive Begleitung bei Fragen der Berufsorientierung und -ausbildung weitgehend im Fokus der alltags- und lebensweltorientierten sozialpädagogischen Förderung.

Unbegleitete minderjährige Ausländer obliegen in Niedersachsen der allgemeinen Schulpflicht. Im Vordergrund steht zunächst die Erlangung der deutschen Sprache.

Häufig haben die zu uns kommenden jungen Menschen bereits negative Erfahrungen bzw. fundamentale Misserfolge in Schule oder Ausbildung gemacht. Die Problemlagen reichen dabei von sozialen Auffälligkeiten in Schule oder Ausbildung bis hin zu Schulvermeidungsproblematiken oder Ausbildungsabbrüchen.

Unsere Unterstützung zielt bewusst auf eine ressourcen und lebensweltorientierte Stärkung und Förderung des jungen Menschen. Sie ist geprägt durch:

- Unterstützung bei der Erstellung von Hausaufgaben
- Unterstützung bei der Berufsfindung und -orientierung (z.B. Kooperation mit der Jugendberufshilfe)
- regelmäßige Kontaktpflege bzw. verbindliche Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und -betrieben
- Unterstützung und Förderung bei Ausbildungsberichten
- Prüfungsvorbereitung (u. a. Umgang mit Prüfungsangst)
- telefonische Erreichbarkeit und ggf. Unterstützung vor Ort zu Unterrichts- und Ausbildungszeiten

6.1.8. Art und Umfang der Familienarbeit

Unabhängig von dem jeweiligen Fernziel des Hilfeplans ist uns eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Familie des jungen Menschen sehr wichtig.

Wir legen Wert darauf, die Eltern nach ihren Möglichkeiten in ihrer Erziehungsverantwortung zu belassen.

Eine intensivierete Elternarbeit kann gemeinsam mit allen Beteiligten im Hilfeplangespräch vereinbart werden.

Der verbindliche Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern soll den Persönlichkeitsinteressen und -Rechten des jungen Menschen Rechnung tragen.

Der Besuchskontakt zwischen dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie wird von uns zunächst maßgeblich von den Wünschen und Interessen des jungen Menschen heraus gestaltet und - auf die Interessen der Eltern abgestimmt - konstruktiv gefördert.

6.1.9. Umgang mit Krisen/Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Extreme und vor allem plötzliche Ereignisse wie Feuer und Naturkatastrophen, schwere Unfälle oder gar Todesfälle, sowie Vorfälle jeder Art, bei denen die jungen Menschen oder MitarbeiterInnen direkt oder indirekt betroffen sind, können Handlungsunsicherheit und Überforderung bewirken. Neben Naturkatastrophen gehören hierzu auch schwere psychische Krisen, der jungen Menschen (Suizidandrohungen, Suizidversuche, Psychosen, etc.).

Ein schnelles, effektives und strukturiertes Handeln auf der Grundlage eines Krisenplans ist hilfreich, um gefährdete Personen hinreichend zu schützen und (Folge-) Schäden reduzieren zu können.

Unser Krisenplan (s. Anlage 2) hängt gut zugänglich in den MitarbeiterInnenbüros aus. Er wird laufend aktualisiert, inhaltlich aufgearbeitet und halbjährlich mit den MitarbeiterInnen trainiert. Zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII besteht eine verbindliche Vereinbarung mit dem öffentlichen und regional zuständigen Fachdienst für Jugend und Familie des Landkreises Verden.

Ferner wird darauf geachtet, dass mindestens ein Vertreter aus dem Mitarbeiterteam bzw. Leitungsteam über das qualifizierende Zertifikat Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII verfügt.

6.1.10. Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird bei konstruktivem und Hilfeplanmäßigem Verlauf durch den Auszug des jungen Menschen aus der stationären Wohngruppe in den eigenen Haushalt (Verselbständigung) beendet. Bei Bedarf (gem. Hilfeplan) können wir noch eine ambulante Nachbetreuung organisieren. Wir kooperieren hierzu eng mit freien Trägern der ambulanten Jugend- und Erziehungshilfe im Landkreis Verden.

Bei Wechsel in andere stationäre oder ambulante Betreuungsform bzw. Einrichtung, bieten wir eine fundierte und qualifizierte Überleitung und persönliche Begleitung an.

Auch bei vorzeitigen oder krisenbedingten Abbrüchen der Maßnahme

kann bei Bedarf (gem. Hilfeplan) eine individuelle Übergangshilfe geleistet werden (z. B. bei Klinikeinweisungen, bei behördlichen Angelegenheiten, bei der Regelung der Absicherung des Lebensunterhaltes, etc.).

6.2. Partizipation- und Beschwerdemanagement

6.2.1. Partizipation im Aufnahmeverfahren und in der Eingewöhnungsphase

Die Partizipation beginnt bereits vor Einzug in die Einrichtung: Wir nehmen nach Absprache mit dem Jugendamt nur junge Menschen auf, die sich aktiv für das Wohnen und die Zusammenarbeit mit uns entscheiden.

Jeder junge Mensch wird über seine Rechte vorab umfassend informiert. Während der Aufnahmephase in die Wohngruppe wird der junge Mensch zum Thema Partizipation und Beschwerde umfassend informiert. Wir informieren den jungen Menschen über seine umfangreichen Rechte, sowohl bzgl. der Zusammenarbeit als auch der Beschwerde und Partizipation. Zudem wird der junge Mensch auch über seine externen Beschwerdemöglichkeiten (s.o.) informiert und Ansprechpartner benannt und vorgestellt.

Dem jungen Mensch wird in diesem Gespräch der Ratgeber:

„Rechte haben – Recht kriegen“

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter überreicht und erörtert. Dieser Ratgeber liegt in unserer Einrichtung für alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen zugänglich aus und ist Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit.

Der junge Mensch lernt die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten bzw. -strukturen im Lebensalltag kennen und beteiligt sich an diesen aktiv.

6.2.2. Partizipation im Lebensalltag

Im Alltag haben die jungen Menschen vielfältige Selbstbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Bereits zu Beginn der Maßnahme besteht ein hoher Beteiligungsgrad in der Zusammenarbeit innerhalb des Bezugsbetreuersystems.

Der junge Mensch hat ein Mitsprache- bzw. Mitgestaltungsrecht, vor allem in folgenden Bereichen:

- Hilfe- und Erziehungsplanung
- Zielgespräche (mit BezugsbetreuerIn und päd. Leitung)
- Eltern- und Schulgespräche
- Strukturierung des eigenen Alltags in Absprache mit BezugsbetreuerIn (Schule/Ausbildung; Alltagspflichten; Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung, Feierlichkeiten, etc.)
- Entwicklung eines eigenen Stil bzw. „Outfit“
- Gestaltung der eigenen Wohnräume (ggf. Mitnahme eigener Möbel und Sachgegenstände falls vorhanden; Mitbestimmung bei Neuanschaffungen und Raumgestaltung)

- Auswahl eines Bezugsbetreuers
- Kontakte zu Freunden und Bekannten (Besuche in der Einrichtung)
- Arztwahl

Ein zentrales Gremium für gruppenbezogene Fragen stellt die wöchentlich stattfindende Gruppenbesprechung dar.

Hier werden die Regeln und Belange des Zusammenlebens mit allen Beteiligten diskutiert und organisiert.

Eine Gruppenbesprechung kann bei Bedarf auch ohne Beteiligung der pädagogischen MitarbeiterInnen durchgeführt werden. Die Gruppe hat vielfältige basisdemokratische Gestaltungs- und Regulierungsoptionen. Sie kann bspw. einen (auf Zeit gewählten) *Sprecher* bestimmen, eine *externe Moderation* anregen und/oder bei gruppeninternen Konflikten ein *Schiedsgericht* o.ä. einrichten.

6.2.3. Partizipation in der Entlassungsphase

Mit fortlaufender Dauer der Maßnahme steigt die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des jungen Menschen kontinuierlich.

In der Regel werden junge Menschen, die sich in unserer Einrichtung verselbständigen möchten, nach Erreichen der Volljährigkeit aus der stationären Hilfe entlassen.

Allein durch die Erlangung der rechtmäßigen Volljährigkeit ergeben sich grundlegende Änderungen und neue Optionen hinsichtlich der Partizipation im Rahmen der Hilfeplanung.

Der bisherige Erziehungsauftrag im Rahmen von elterlicher Sorge und Jugendhilfe weicht einem Beratungsauftrag der Jugendhilfe, der sich insbesondere an der Persönlichkeitsentwicklung und am Lebensplan des jungen volljährigen Menschen orientiert.

Eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ist, solange sie vom zuständigen Jugendamt als zur Entwicklung der Persönlichkeit weiterhin erforderlich eingestuft wird, unmittelbar von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen abhängig.

Die Schwelle von Mitwirkungsbereitschaft zu Mitwirkungspflicht, als Voraussetzung zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige, ist dabei fließend.

In der Entlassungsphase bestimmt der junge Mensch daher i. d. R. autonom und selbstverantwortlich, in welchen Lebens- und Sozialraum er unsere Einrichtung verlässt.

In der Perspektivenentwicklung und Entscheidungsfindung ist die Einrichtung im Rahmen des hier beschriebenen Partizipationskonzeptes zwar maßgeblich beteiligt aber nicht (mehr) mitverantwortlich.

Die Verabschiedung aus der Einrichtung wird gemeinsam gestaltet und angemessen feierlich begangen.

Dabei wird gemeinsam mit dem jungen Menschen im Rahmen eines Abschlussgespräches unter Teilnahme des Jugendamtes auch der Bereich der Partizipation und Beschwerdeoptionen im Rahmen der zu beendenden Hilfe rückblickend, (selbst-)kritisch und offen erörtert.

Das Jugendamt erhält einen Abschlussbericht, der mit dem jungen Menschen gemeinsam erstellt und besprochen wird.

Der junge Mensch erhält ferner alle ihn betreffenden bzw. an ihn adressierten Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Maßnahme für ihn in der pädagogischen Akte verwaltet bzw. verwahrt wurden. Zur weiteren Kontaktpflege nach Beendigung der Maßnahme findet – über einen etwaigen Telefon, Schrift- oder Besuchskontakt hinaus – ein alljährliches gemeinsames Ehemaligentreffen statt.

6.3. Strukturelle Leistungsmerkmale

6.3.1. Personal

Der wöchentliche Stundenumfang einer Vollzeitarbeitskraft beträgt 39 Stunden.

Die pädagogischen Fachkräfte werden werktags kontinuierlich im Tagesdienst (06:00 – 22:00 Uhr) eingesetzt.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen arbeiten in einem nachtübergreifenden Schichtrhythmus.

Nachtbereitschaft ist in der Woche von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, am Wochenende von 23:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

Die Wohngruppe ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften besetzt.

An Wochenenden ist die Wohngruppe durchgängig mit mindestens einer Fachkraft abgedeckt. Eine weitere Fachkraft wird zusätzlich eingesetzt.

6.3.1.1. Leitung

0,5 Gesamtleitung (0,25 Geschäftsführung / 0,25 pädagogische Leitung)

6.3.1.2. Verwaltung

0,25 Verwaltungskraft

6.3.1.3. Pädagogischer Dienst

1,0 Teamleitung (Soz.Päd./ErzieherIn mit langj. Betriebszugeh.)

0,75 stellvertr. Teamleitung (Soz.Päd./ErzieherIn mit langj. Betriebszugeh.)

3,75 Gruppenpädagogen (Dipl. Sozialpädagoge/Erzieher/etc.)

6.3.1.4. Hauswirtschaftlicher Dienst

0,40 Hauswirtschaftskraft

0,25 Reinigungskraft

6.3.1.5. Technischer Dienst

0,25 Hausmeister

6.3.2. Räumliche Gegebenheiten / Sachausstattung

6.3.2.1. Raumangebot

Als Wohnplätze stehen im vorderen Hausteil, eine Einzelwohnung im Erdgeschoss und eine Zweizimmer-Wohnung im Obergeschoss zur Verfügung (Verselbständigungsappartements):

Die Wohnung 1 (Erdgeschoss/Straße) umfasst zwei Wohnräume, der vordere Raum enthält eine kleine Einbauküche. Zusätzlich steht ein Dusch-Bad zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die Wohnungsgröße beträgt etwa 33 m².

Die Wohnung 2 liegt im Obergeschoss des Hauses. Dort gibt es neben einer gemeinsam genutzten Dusche/WC drei Zimmer. Es ist hier die Wohnmöglichkeit für zwei junge Menschen gleichen Geschlechts gegeben. Die Wohnungsgröße beträgt etwa 50 m².

Im Erdgeschoss des hinteren Hausteils befinden sich 3 Einzelzimmer (14m² / 12m²), ein Badezimmer (Dusche/Badewanne und WC), sowie ein weiteres WC.

Es steht ein Gruppen- bzw. Freizeiträume im EG zur Verfügung (20m²).

Im Obergeschoß des hinteren Hausteils befinden sich neben (Voll-)Bad und Wohnküche 3 Einzelzimmer (13m² / 13m² / 11m²).

Im Dachgeschoß befinden sich 2 Einzelzimmer (je 12m²) und ein Duschbad mit WC.

Im EG des vorderen Hausteils befindet sich ein Mitarbeiter- bzw. Nachtbereitschaftsbüro mit Schlafmöglichkeit und Mitarbeiter-WC/-Bad. Das Team- bzw. Mitarbeiterbüro befindet sich im EG des hinteren Hausteils.

6.3.2.2. Miete

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind langfristig angemietet. Sie befinden sich im Eigentum des anteiligen Gesellschafters Sozialtherapeutische Initiative (STI) e.V. .

Die Mietverträge sind je auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

6.3.2.3. Art der Versorgung

An allen Werktagen wird für die Bewohner/innen ein Mittagessen bereit.

Die BewohnerInnen der Verselbständigungsappartements Verden übernehmen die Gestaltung von Frühstück u. Abendbrot, so wie die Versorgung am Wochenende in (begleiteter) Eigenregie.

Die gemeinschaftlich genutzten Räume (inkl. Küche u. Bäder) werden regelmäßig durch eine Hauswirtschaftskraft gereinigt.

6.3.2.4. Fuhrpark

Für die Wohngruppe stehen zwei PKW (5/7 Sitzer) zur Verfügung.

6.4. Sonderaufwendungen im Einzelfall

Folgende Sonderaufwendungen werden nach dem Individualprinzip erbracht:

- Taschengeld
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten
- Fahrtkosten für Maßnahmen der Berufsorientierung (Praktika, etc.) sofern nicht durch andere Kostenträger abgedeckt
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen
- Erstausrüstung Bekleidung
- Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Mietsicherheit in Darlehensform, etc.)

Anlagen:

1. Partizipation und Beschwerdekonzert AG 78 LK Verden
2. Krisenplan (aktueller Stand Mai 2014)
3. Grundriss Leistungsangebot I (Inobhutnahme- / Clearingstelle)

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Ziele zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Verden

Im Rahmen der gemeinsamen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der stationären und öffentlichen Jugendhilfeträger im Landkreis Verden, definieren diese zusammen in einer Selbstverpflichtung nachfolgende Mindeststandards für die Partizipation von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe.

Die Beteiligung / Teilhabe von jungen Menschen erfolgt zielgerichtet:

1. Partizipation im Aufnahmeverfahren

Der junge Mensch ist von der Einrichtung umfassend über seine Rechte und Pflichten informiert und hat sich einen persönlichen Eindruck von der Einrichtung und dem sozialen Umfeld verschafft.

Dabei wird dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, von einer ggf. ihm selbst benannten Vertrauensperson begleitet zu werden.

2. Partizipation in der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase

Der junge Mensch hat im Zeitraum der ersten Wochen durch die Einrichtung ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit seinem neuen sozialen Umfeld vertraut zu machen. Mit Unterstützung der Einrichtung und durch das Erleben des Alltags im neuen Sozialraum ist der junge Mensch in die Lage versetzt worden, sich am eigenen Hilfeplanprozess beteiligen zu können. Etwa sechs bis acht Wochen nach der Aufnahme sind in einem Hilfeplangespräch Ziele der Hilfe miteinander vereinbart worden.

3. Partizipation im Lebensalltag

Der junge Mensch hat durch die Einrichtung im Verlauf der Unterbringung, geeignete Lebensbedingungen und Hilfen zur Verfügung gestellt bekommen. Er hat an seinen Zielen gearbeitet sowie an deren Erreichung aktiv mitgewirkt und hat sich in seiner Selbstwirksamkeit im Alltag, in seiner Einrichtung sowie in seinem Umfeld „erlebt“.

4. Partizipation in der Entlassungsphase

Der junge Mensch hat durch das Erleben von partizipativen und demokratischen Strukturen in der Einrichtung die Möglichkeit erhalten, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können.

In einem gemeinsamen abschließenden Hilfeplangespräch ist die weitere Lebensperspektive geklärt.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Prozessablauf für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Verden

1. Partizipation im Aufnahmeverfahren

- der junge Mensch ist während des Aufnahmeverfahrens persönlich anwesend
- dem jungen Menschen wird die Einrichtung und das soziale Umfeld sowie die Freizeitmöglichkeiten vorgestellt
- der junge Mensch wird über seine Rechte und Pflichten sowie Freiheiten und Besonderheiten in der Einrichtung umfassend informiert
- der junge Mensch hat die Möglichkeit, eigenständig die Bewohner und Mitarbeiter kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen
- dem jungen Menschen wird ausreichend Bedenkzeit für seine Entscheidung zur Aufnahme in die Einrichtung gegeben
- der junge Mensch wird über die unabhängige Beschwerdestelle informiert.

2. Partizipation in der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase

- mit dem jungen Menschen findet innerhalb der ersten Hälfte der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase ein Reflexionsgespräch über seine bisherige Zeit in der Einrichtung statt

3. Partizipation im Lebensalltag

- das mit dem Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie abgestimmte Partizipationskonzept wird im Alltag in der Einrichtung umgesetzt
- die jungen Menschen werden an der Erziehungsplanung beteiligt
- das Verfahren zum Beschwerdemanagement wird in der Einrichtung umgesetzt
- die Einrichtung verpflichtet sich, die Bedarfe und Wünsche des jungen Menschen zu erheben und in die sozialräumlichen Gremien und Strukturen im Landkreis Verden zu tragen

4. Partizipation in der Entlassungsphase

- dem jungen Menschen wird in einem Abschlussgespräch unter Teilnahme des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Einrichtung die Möglichkeit gegeben, sein Mitwirken im Hilfe(plan)prozess und im Besonderen den Prozessen der Partizipation zu reflektieren und zu bewerten
- dies soll zum einen der Erfolgsmessung und zum anderen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dienen

- Bei Feuer und Notfällen immer zuerst den Notruf **112 / 110** absetzen unter Beachtung der
5 W-Fragen:
 - **Wo** ist es passiert?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wieviele** Verletzte oder Erkrankte sind betroffen?
 - **Welche** Verletzungen / Erkrankungen?
 - **Warten** auf Rückfragen!
- Den Notruf **112** und/oder **110** in allen anderen Bedrohungssituationen absetzen!!
- Information der Team- und Einrichtungsleitung:
 - Teamleitung : ... oder ...
 - Klaus Heinrichs : 04283 – 982016 oder 0160-7617356
 - Teja Österle : 04268 – 1389 oder 0160-94806221
 - Friedemann Paul : 04283 – 6083007 oder 0160-96717258
- Die Erreichbarkeit aller diensthabenden MitarbeiterInnen muss jederzeit für andere MitarbeiterInnen, aber auch für die BewohnerInnen sichergestellt sein.

weitere konkrete Hilfsmöglichkeiten:

- **Polizei**
04231-806-0
oder **110**
 - bei Gewaltausübung, vor allem gegenüber Personen
 - bei Gewaltandrohung / -anwendung von außenstehenden Personen
- **Rettungsdienst**
112
 - ggf. nach Suizidversuchen
 - ggf. nach selbstverletzendem Verhalten
 - bei Bewußtlosigkeit, nicht ansprechbarer Person
 - in medizinischen Notfällen/Unfällen
- **Psychiatrie**
04261-776402 (*Minderj.*)
04261-776700 (*Vollj.*)
 - Beratung/Rücksprache in Krisensituationen
 - bei möglicher Einlieferung wegen Selbst-Fremdgefährdung
- **ärztlicher Notdienst**
116 117
 - bei medizinischer Indikation
 - bei „freiwilliger“ Unterbringung in der Psychiatrie
- **Giftnotruf**
0551-19240
 - nach unsachgemäßer/unkontrollierter Medikamenteneinnahme
 - nach jeglichem Kontakt zu giftigen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen mit nicht sichtbarer, unbekannter Wirkung